

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 01. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2014) und **Antwort**

BER: Wer unterschreibt am Schluss?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Antworten beruhen teilweise auf Angaben der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB).

Frage 1: Trifft es zu, dass für die Inbetriebnahme des BER eine Anzeige der Fertigstellung nach § 68 der Brandenburgischen Bauordnung erforderlich ist? Ist durch den Bauherrn eine solche Anzeige für die Teilprojekte (Terminal u.a.) einzeln oder einmalig für den kompletten Flughafen vorgesehen?

Antwort zu Frage 1: Gemäß BbgBO § 68 (5) ist der Zeitpunkt der Fertigstellung dem Bauordnungsamt zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dieses gilt einzeln für jede erteilte Baugenehmigung.

Frage 2: Trifft es zu, dass die o.g. Anzeige entsprechend § 76 der Brandenburgischen Bauordnung die Erklärung des Objektplaners, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen bescheinigt wird, enthalten muss?

Antwort zu Frage 2: Ja.

Frage 3: Wer ist der Objektplaner für das Terminal des BER, der diese Erklärung des Objektplaners unterzeichnen soll, mit der die Bauausführung entsprechend den genehmigten oder angezeigten Bauvorlagen bescheinigt wird? Steht diese Person bereits fest und stammt sie aus der Mitarbeiterschaft der Flughafengesellschaft oder einem externen Büro?

Antwort zu Frage 3: Es handelt sich um einen Diplom-Ingenieur der Ingenieurgesellschaft mbH Schüssler-Plan.

Frage 4: Inwieweit war in der jüngst aufgehobenen Ausschreibung für einen neuen BER-Generalplaner der Auftrag enthalten, die Verantwortung des Objektplaners für das Terminal zu übernehmen und die o.g. Erklärung zu unterschreiben?

Antwort zu Frage 4: Die Objektplanerverantwortung war Bestandteil der Generalplanerausschreibung.

Für den Fall, dass die Generalplanerausschreibung erfolgreich abgelaufen wäre, hätte ein Mitarbeiter des Generalplaners diese Aufgabe übernommen. Da aber diese Ausschreibung aufgehoben wurde, liegt die Verantwortung weiterhin bei der unter Frage 3 genannten Person. Sofern und sobald in dem derzeit laufenden Verhandlungsverfahren ein Vertrag mit einem Generalplaner geschlossen wird, geht auch die Aufgabe der Unterzeichnung der Erklärung des Objektplaners an diesen über.

Frage 5: Bemüht sich die Flughafengesellschaft, einen der leitenden Planer der pg BBI (z.B. Herrn P.) für die Unterschrift unter o.g. Erklärung zu gewinnen?

Antwort zu Frage 5: Nein.

Frage 6: Welche der weiteren Bescheinigungen gemäß § 76 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird; die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 36 Abs. 6; die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen über die ordnungsmäßige Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen) sind bisher für den Flughafen und insbesondere das Terminal noch nicht vorlegbar?

Antwort zu Frage 6: Es sind bisher keine Bescheinigungen gemäß § 76 Abs. 1-4 für das Fluggastterminal und die beiden Pier-Stangen vorlegbar. Für die betriebsspezifischen Gebäude wurden sämtliche erforderlichen Bescheinigungen vorgelegt.

Frage 7: Wann sollen die fehlenden Bescheinigungen gemäß § 76 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vorliegen?

Antwort zu Frage 7: Es liegen derzeit noch nicht alle notwendigen Bescheinigungen gemäß § 76 Abs. 2 BbgBO vor. Diese werden spätestens zur Schlussabnahme durch die FBB bei der unteren Baubehörde eingereicht.

Frage 8: Plant die Flughafengesellschaft bzgl. des BER eine Inbetriebnahme vor Fertigstellung nach § 76 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung?

Antwort zu Frage 8: Nein.

Berlin, den 21. August 2014

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Aug. 2014)